



Beitrags- und Gebührenordnung des SV Krakow am See e.V. von 1990

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, die Gebühren, Umlagen, sowie die pauschale Tätigkeitsvergütung der Vorstandsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, Gebühren, Umlagen, sowie die pauschale Tätigkeitsvergütung der Vorstandsmitglieder für das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Beitrags-Klasse	Grundbeitrag	Beitragshöhe in €
01	Kinder bis 14 Jahre	9,-
02	Jugendliche bis 18 Jahre	15,-
03	Erwachsene ab 18 Jahre	25,-
04	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)	15,-
05	Rentner / Pensionäre / passive Mitglieder	20,-
06	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	45,-
07	Mitglieder nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II) Grundsicherung für Arbeitsuchende	12,-
08	Ehrenmitglieder	ohne Beitrag
	Sektionsbeitrag	
09	für alle Sektionen	15,-
	Duschbeitrag	
10	einmalig	5,-

- (1) Mit dem Sektionsbeitrag dürfen alle Sektionen genutzt werden.
- (2) Die Beitragsklassen 01-02 sind grundsätzlich von dem Sektionsbeitrag befreit. Das Nutzungsrecht aller Sektionen wird nicht eingeschränkt!
- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 - 08 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung in die entsprechende Beitragsklasse.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind umgehend in Textform (primär per E-Mail) dem Vorstand mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 01 - 07.
- (6) Sofern sich Änderungen in den Beitragsklassen nach dem 25. April des laufenden Jahres ergeben, werden diese zum 01. Mai des Folgejahres fällig.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes.

§ 4 Aufnahmegebühr/pauschale Tätigkeitsvergütung

- (1) Die Aufnahmegebühr für den Eintritt in den Verein beträgt einmalig 10,00 €.
- (2) Die pauschale Tätigkeitsvergütung wird für die Vorstandsmitglieder jährlich mit 100,00 € und für weitere Mitglieder mit 50,00 € festgesetzt.

§ 5 Umlagen

- (1) Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
Hinweis: Die Umlage muss nicht zwingend in Geldform erfolgen. Auch Sach- oder Dienstleistungen (Arbeitseinsatz) für den Verein sind möglich.

§ 6 Beiträge

SEPA-Basis-Lastschriftverfahren:

- (1) Bei den Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Mandat erteilt haben, werden die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen vom Verein per 01. Mai des laufenden Kalenderjahres bzw. am letzten Arbeitstag im Monat des Beginns der Mitgliedschaft (sofern diese nach dem 25. April beginnt) unter Angabe der Gläubiger-ID **DE76ZZZ00001531395** und der internen **Vereinsmandatsreferenznummer** eingezogen.

Überweisung:

- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden am 25. April des laufenden Jahres per Rechnung ausgewiesen und zum 01. Mai des laufenden Jahres fällig. Erfolgt der Beitritt zum Verein nach dem 25. April, so erfolgt die Rechnungslegung immer am 25. des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monats. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden dann 7 Tage nach der Rechnungsstellung fällig. Satz 2 Abs.3 gilt entsprechend. Die Überweisung muss die **Rechnungsnummer** und **Mandats-ID** (Siehe Rechnung!) enthalten.
- (3) Spätestens am 01. Mai eines laufenden Kalenderjahres müssen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen auf das Vereinskonto eingehen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, muss die Überweisung am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag eingehen.
- (4) Bei Eintritt eines Mitgliedes innerhalb des Kalenderjahres erfolgt eine taggenaue Beitragsberechnung für den Rest des Kalenderjahres.

§ 7 Mahngebühren

- (1) Bei Zahlungsverzug wird gem. § 288 BGB Abs.1 der offene Betrag jährlich mit fünf Prozentpunkte über den Basiszinssatz verzinst.
- (2) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages der Gebühren oder der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 8 Sondergebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch die Mitgliederversammlung festzulegen sind.

§ 9 Datenschutz

- (1) Den sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergebenden umfangreichen Informationspflichten bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Artikel 13, 14 DS-GVO) ist der Verein bereits bei der Aufnahme des Vereinsmitglieds nachgekommen.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU- Datenschutz-Grundverordnung gespeichert.

Bankverbindung

Vereinskonto:

IBAN: DE08 1305 0000 0201 0949 83

BIC: NOLADE21 ROS

Kreditinstitut: Ostseesparkasse Rostock

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt!



Frank Eilrich
Vorsitzender



Dr. Lutz Krämer
Kassenwart

gültig ab 05.04.2024